



Wegen der Wahl des bisherigen Stelleninhabers zum Oberbürgermeister einer Großen Kreisstadt ist die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/in

der Gemeinde Rudersberg im Rems-Murr-Kreis mit rund 11.600 Einwohner neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 21. Januar 2018, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl findet am Sonntag, 4. Februar 2018 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger/Innen), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/Innen müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und die in § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und müssen spätestens am Mittwoch, 27. Dezember 2017, 18.00 Uhr schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Gemeinde Rudersberg, Backnanger Straße 26, 73635 Rudersberg verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 22. Januar 2018 und endet am Mittwoch, 24. Januar 2018, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl. Ort und Zeit einer öffentlichen Bewerbervorstellung werden den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.